

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| Federführender Fachbereich Jugend und Soziales | Drucksachen-Nr. 202/2004 | |
| Mitteilungsvorlage | | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich |
| für die Sitzung des ▼ | Sitzungsdatum | |
| Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann | 22.04.2004 | |

Tagesordnungspunkt 9

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Inhalt der Mitteilung:

@->

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**
(Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)

Um was geht es eigentlich?

Nach dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetz des Bundes am 01.05.2002 wurde nun auch für Nordrhein-Westfalen ein Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (BGG NRW) verabschiedet.

Es ist mit Ausnahme der Rechtsverordnungen zu den §§ 8 Abs. 2 (Gebärdensprache), § 9 Abs. 2 (Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken) und § 10 Abs. 2 (barrierefreie Informationstechnik) in Kraft getreten. Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens wurden auch die Änderungen einer Vielzahl anderer Gesetze beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Gemeint ist damit nicht nur die Beseitigung räumlicher Hindernisse für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte, sondern auch die Beseitigung von Barrieren bei Kommunikation blinder und sehbehinderter Menschen in den elektronischen Medien und die besondere Kommunikation mit gehörlosen Menschen.

Dabei erleichtert eine barrierefreie, menschengerechte Gestaltung nicht nur behinderten Menschen, sondern auch Müttern und Vätern mit Kinderwagen, Senioren und vielen anderen Mitbürgern das Leben.

Bestimmungen des Gesetzes

- Barrierefreiheit aller neuen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen
- Barrierefreiheit der Verkehrsinfrastruktur und der Beförderungsmittel im Personennahverkehr
- Gleichberechtigung von Männern und Frauen durch die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen
- Verwendung der Gebärdensprache im Verwaltungsverfahren
- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
- Barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Träger öffentlicher Belange
- Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden behinderter Menschen einerseits und kommunalen Körperschaften andererseits zu Erreichung von Barrierefreiheit

Frau Allelein, Behindertenbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach, wird in der Sitzung berichten und frauenspezifische Belange thematisieren.

<-@